



# Ergebnisse des iCES Workshop 2: „Notwendige Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen für Quartierspeicher (CES) in Deutschland“

## Hintergrund

Speicher mit direktem Anschluss ans öffentliche Netz werden unter aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen trotz ihrer Funktion als Zwischenspeicher vom Bundesgerichtshof (BGH) als Letztverbraucher gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) definiert und somit generell mit allen Umlagen und Abgaben belastet. Gemäß § 60 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014 (EEG 2014) und § 118 Abs. 6 EnWG werden allerdings Ausnahmetatbestände zur Befreiung von EEG-Umlage und Netzentgelten geschaffen. Alle weiteren gesetzlichen Umlagen und Abgaben fallen jedoch in vollem Maße an und stellen somit für Letztverbraucher bei deren Versorgung durch Quartierspeicher eine Doppelbelastung dar. Zudem kann eine eventuell mögliche Befreiung von der Stromsteuer durch einen räumlichen Zusammenhang zwischen Erzeugung und Verbrauch nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz (StromStG) bei Vermarktungskonzepten mit Quartierspeichern aufgrund der fehlenden eindeutigen Definition des räumlichen Zusammenhangs nicht in jedem Fall erwartet werden.

Im Rahmen des Workshop 2 der iCES 2016 wurden mögliche Änderungen der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen zum Abbau der genannten Hemmnisse für eine Marktfähigkeit von Quartierspeichern erarbeitet.

## Notwendige Anpassungen der Rahmenbedingungen für verschiedene Geschäftsmodelle für CES

### *Regionale Direktvermarktung*

Als grundlegendes Geschäftsmodell für Quartierspeicher in Deutschland wurde im Rahmen des Workshop 2 die regionale Direktvermarktung betrachtet. Hierbei wird überschüssiger Strom aus dezentralen Erzeugungsanlagen (DEA)

durch den Speicherbetreiber direkt an Verbraucher (LV) in räumlichem Zusammenhang vermarktet. Überschüsse, welche mangels ausreichender Verbrauchsleistung im räumlichen Zusammenhang nicht direkt abgenommen werden können, werden im

Quartierspeicher (CES) zwischenspeichert. Sobald in dem räumlich begrenzten Vermarktungsgebiet keine Überschüsse mehr erzeugt werden, erfolgt die Versorgung der Verbraucher aus dem Quartierspeicher. Sobald sich keine Energie mehr im Quartierspeicher befindet, werden die Verbraucher konventionell mit Graustrom versorgt (siehe Abb. 1).

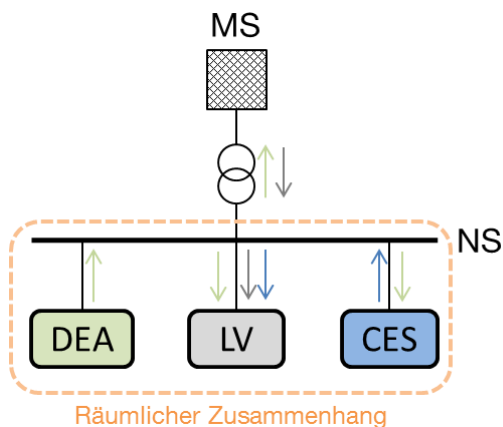


Abbildung 1: Konzept regionale Direktvermarktung

Die Betreiber der DEA erhalten nach diesem Konzept eine feste Vergütung für den von ihnen regional direkt vermarkteten Strom. Nicht direkt regional zu vermarktende Überschüsse werden an der Börse vermarktet. Die Letztverbraucher zahlen dabei alle einen einheitlichen Strompreis, unabhängig von dessen Herkunft. Um bei Versorgung aus dem Quartierspeicher im Vergleich zu einer konventionellen Versorgung zumindest keine Mehrkosten in Form von doppelten Umlagen und Abgaben zu generieren, müssen **Speicher am öffentlichen Netz ganz klar von Letztverbrauchern unterschieden und als Zwischenspeicher frei von**

**jeglichen Umlagen und Abgaben definiert werden.** Dadurch ist allerdings immer noch kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber einer konventionellen Stromversorgung gegeben. Hier muss auf die bereits bestehende Befreiung von der Stromsteuer aufgebaut werden. Zur Schaffung von klaren Rahmenbedingungen ist eine **eindeutige Definition des räumlichen Zusammenhanges notwendig**, vornehmlich als zusammenhängendes Niederspannungsnetz. Zudem müssen weitere finanzielle Anreize für Direktvermarktung im Allgemeinen geschaffen werden, beispielsweise über eine **Wiedereinführung des im EEG 2012 eingeführten Grünstromprivilegs**. Hierdurch kann eine Reduktion der EEG-Umlage bei Direktvermarktung von erneuerbaren Energien erreicht werden.

### *Vermarktung von Netzdienstleistungen*

Quartierspeicher bieten neben Stromversorgungskonzepten auch die Möglichkeit, Netzausbau durch Spannungshaltung oder Lastflusssteuerung vor allem auf Verteilnetzebene zu vermeiden. CES können also eine Alternative zum Neubau von Transformatorstationen oder Leitungen darstellen. Da der Verteilnetzbetreiber (VNB) aufgrund des Unbundling nicht als Speicherbetreiber einer Quartierspeichers in Frage kommt, müssen Möglichkeiten zur Vermarktung von Netzdienstleistungen durch den Speicherbetreiber geschaffen werden. Um einen diskriminierungsfreien und offenen Marktzugang



für alle potentiellen Anbieter von Netzdienstleistungen gemäß den Vorgaben des Unbundling zu schaffen, muss eine **Vermarktungsplattform für Netzdienstleistungen nach dem Vorbild der Handelsplattform für Regelleistung (www.regelleistung.net) geschaffen werden**. Die zu handelnden Produkte sollten alle Maßnahmen umfassen, welche eine Vermeidung von Netzausbau zur Folge haben. Hierzu zählen vor allem die Spannungshaltung (zulässiger Spannungshub nach VDE AR-N 4105) und die Entlastung von Transformatoren und Leistungen. Zudem muss zur Schaffung von fairen Wettbewerbsbedingungen eine **EU-weit einheitliche Interpretation des Unbundling** gewährleistet sein.

### **Vermarktung von Systemdienstleistungen**

Ein weiteres wichtiges Geschäftsmodell für CES stellt die Vermarktung von Regelleistung dar. Aufgrund des sinkenden Bedarfs an Primärregelleistung (PRL) und der zu erwartenden Durchsetzung von PRL-Großspeichern auf Mittelspannungsebene, kommt vor allem die Bereitstellung von Sekundärregelleistung (SRL) als Geschäftsfeld für Betreiber von CES in Frage. Um auch hier faire Wettbewerbsbedingungen für Speicher sicherzustellen, **müssen für alle Technologien einheitliche Präqualifikationsrichtlinien** geschaffen werden und es darf nicht zu einer Benachteiligung von Speichern aufgrund verschärfter Sonderregelungen kommen. Auch müssen die **zulässigen Freiheitsgrade bei der Erbringung**

**von SRL nach dem Vorbild der PRL eindeutig definiert** sein, um eventuelle Nachladestrategien entwickeln zu können. Außerdem muss eine **Verkürzung der zu handelnden Zeitscheiben** auf maximal 6 Stunden und eine **Verringerung des handelbaren Mindestvolumens** auf maximal 100 kW erfolgen, um das vorhandene Potential von verteilten Speichersystem für die Frequenzhaltung voll zu nutzen und somit eine kostengünstige Bereitstellung von Regelleistung zu ermöglichen.

### **Zusammenfassung**

- Zwischenspeicher ≠ Letztverbraucher nach EnWG
- Eindeutige Definition des räumlichen Zusammenhangs nach § 9 StromStG
- Wiedereinführung des Grünstromprivilegs
- Vermarktungsplattform für Netzdienstleistungen zur Vermeidung von Netzausbau
- EU-weit einheitliches Unbundling
- Diskriminierungsfreiheit bei Präqualifikation von Regelleistung
- Eindeutige Definition von Freiheitsgraden bei der Erbringung von SRL
- Verkürzung der zu handelnden SRL-Zeitscheiben
- Verringerung des handelbaren SRL-Mindestvolumens